

Anlage 1 zum Beschluss VIII- /2020

Allgemeine Parkregeln für den Mauerpark 2020

Der Mauerpark ist mit Ausnahme der Erweiterungsfläche eine nach dem Berliner Grünanlagengesetz gewidmete öffentliche Grün- und Erholungsanlage (GrünanlG).

Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, sodass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher*innen nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden.

Die Erweiterungsfläche ist derzeit noch nicht als öffentliche Grün- und Erholungsanlage gewidmet. Dennoch ist sie öffentlich zugänglich. Die Allgemeinen Parkregeln sollen daher auch auf dieser Fläche zur Anwendung kommen.

Um ein friedvolles, respektvolles Miteinander zwischen den Parkbesucher*innen und Anwohner*innen zu ermöglichen, ist auf Folgendes besonders zu achten:

MUSIK

Beim Musizieren gilt es, auf die Anlagenbesucher*innen und Anwohner*innen Rücksicht zu nehmen. Die Parkbesucher*innen sind aufgefordert, ausschließlich in den auf der beigefügten Karte gekennzeichneten Bereichen zu musizieren. Auch hier darf der Rahmen nicht überschritten werden, dass andere Parkbesucher*innen und die Anwohner*innen unzumutbar gestört werden.

Deshalb soll sich das Musizieren auf den Bereich entlang der Schwedter Straße (Pflasterstraße) östlich in Richtung Stadion sowie bis zu 10 m westlich der Schwedter Straße beschränken. Das Musizieren ist möglich von montags bis donnerstags zwischen 11.00 Uhr und 19.30 Uhr sowie an Freitagen, Wochenenden und Feiertagen zwischen 11.00 Uhr und 20.30 Uhr. Es soll aus Rücksicht auf die Anwohner*innen nicht in Richtung Wohnbebauung, sondern ausschließlich in östliche Richtung hin zum Stadion musiziert werden. Beim Musizieren gilt es, dass die Künstler*innen nicht versuchen einander zu übertönen und damit die Lautstärke in die Höhe zu treiben. Eine Verwendung von Generatoren ist nicht gestattet.

Außerhalb der vorgenannten Zeiten soll vom Musizieren abgesehen werden.

Kommerzielle Veranstaltungen sind grundsätzlich nicht gestattet und bedürfen einer Ausnahmegenehmigung des Straßen- und Grünflächenamts (SGA) des Bezirks Pankow, die beim SGA Pankow beantragt werden kann.

GRILLEN

Das Grillen ist nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen (siehe Karte) gestattet. Die zulässige Fläche ist an den Eckpunkten durch orangefarbene Aschecontainer begrenzt. Aus Rücksicht auf die Natur und die anderen Parkbesucher*in-

nen und Anwohner*innen soll im Monat August nur zwischen 12.00 Uhr und 21.00 Uhr, im Monat September zwischen 12.00 Uhr und 20.00 Uhr gegrillt werden.

Davon abweichend kann bei langanhaltender Trockenheit zum Schutz vor Bränden und der Vegetation ein Grillverbot ausgesprochen werden.

Zu beachten ist, dass ausreichend Abstand zu Bäumen und Sträuchern eingehalten wird, sodass eine Brandgefahr ausgeschlossen ist. Ebenso sollen ausschließlich Standgrills mit Grill- bzw. Holzkohle, also keine Gasgrills und keine Einweggrills mit unmittelbarem Kontakt zum Boden verwendet werden. Ausgebrannte Grillkohle ist in Aschecontainern zu entsorgen und es darf kein Feuer unterhalten werden.

MÜLL

Um allen Parkbesucher*innen den Aufenthalt im Park erholsam und angenehm zu gestalten, sind alle Parkbesucher*innen aufgefordert, Müll (dies beinhaltet insbesondere auch Flaschenverschlüsse, Scherben, Zigarettenstummel) nicht liegen zu lassen und in entsprechend vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Ist die Entsorgung vor Ort aufgrund bereits gefüllter Behältnisse nicht möglich, sind die Abfälle im nächsten freien Behälter zu entsorgen oder mit nach Hause zu nehmen.

HANDEL

Der Mauerpark ist eine Grün- und Erholungsanlage. Sie dient nicht dem kommerziellen Handel. Abgesehen von genehmigtem Handel wie etwa im Rahmen des „Flohmarkts im Mauerpark“ stellt Handel mit Waren jeglicher Art eine über den Widmungszweck des Mauerparks hinausgehende Benutzung dar, die nicht erlaubt ist. Handel, der gegen Strafgesetze verstößt, wird geahndet.

GRAFFITI

Das Spraysen von Graffiti ist an der „Hinterlandmauer“ (siehe Karte) auf der Seite, die in Richtung des Parks weist, erlaubt. Die Spraydosen sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

TOILETTEN

Es gibt im Mauerpark nur eine öffentliche Toilettenanlage, eine zweite soll im Laufe des Monats August in Betrieb genommen werden. Eine nächtliche Schließung wie auch das Fehlen weiterer Anlagen berechtigt nicht dazu, die Notdurft im Park zu verrichten.

HUNDE

Hunde, mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, dürfen außerhalb des Bereichs des umzäunten Hunderauslaufgebiets an der Bernauer Straße (siehe Karte) nicht frei laufen gelassen werden. Hunde, mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, dürfen nicht auf Spielplätze und gekennzeichnete Liegewiesen mitgenommen werden. Hundehalter*innen haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigen. Sie haben den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für

blinde Hundeführer*innen. Hundehalter*innen sind angehalten, darauf zu achten, dass Hunde den Mauerpark nicht beschädigen, beispielsweise durch das Graben von Löchern.

PANDEMIEBEDINGTES VERHALTEN

Gemäß der aktuellen SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung des Landes Berlin werden die Besucher*innen aufgefordert, einen Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um Ehe- oder Lebenspartner*innen, Angehörige des eigenen Haushaltes oder Personen, für die ein Sorge- oder Umgangsrecht besteht. Dieser Mindestabstand von 1,50 Metern ist auch beim Verweilen auf Bänken (oder anderen Sitzgelegenheiten) einzuhalten, ebenso gilt dies auf Liegewiesen und Freiflächen. Das Unterschreiten des Mindestabstands stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Es wird auf §§ 6 und 7 GrünanlG hingewiesen:

§ 6

Benutzung der Anlagen

(1) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen dürfen nur so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der einzelnen Anlage und ihrer Zweckbestimmung ergibt. Die Benutzung muss schonend erfolgen, so dass Anpflanzungen und Ausstattungen nicht beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt und andere Anlagenbesucher nicht gefährdet oder unzumutbar gestört werden. Insbesondere ist verboten:

1. Lärm zu verursachen, der andere Anlagenbesucher unzumutbar stört,
2. Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräte zu benutzen,
3. Hunde, mit Ausnahme von Blindenführ- und Behindertenbegleithunden, oder andere Haustiere frei laufen zu lassen oder auf Kinder-, Ballspielplätze und Liegewiesen mitzunehmen oder in Gewässern baden zu lassen,
4. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten,
5. öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen, außer Krankenfahrrädern, zu befahren oder diese oder Anhänger dort abzustellen.

(2) Tätigkeiten, wie Rad-, Skateboardfahren, Ballspielen, Baden, Bootfahren, Reiten und Grillen sind nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Flächen gestattet. Die Bezirke sind verpflichtet, Flächen für entsprechende Nutzungen in angemessenem Umfang auszuweisen, soweit dies unter Berücksichtigung stadträumlicher und stadtgestalterischer Belange, unter Abwägung der unterschiedlichen Benutzungsansprüche sowie unter Einbeziehung des Gesundheits- und Umweltschutzes möglich ist.

(3) Hundehalter und -führer haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigen. Sie haben den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für blinde Hundeführer.

(4) Die Bezirksverwaltung kann für Anlagen oder Anlagenteile Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten und Öffnungszeiten festlegen und die Benutzung durch Gebote oder Verbote regeln.

(5) Eine Benutzung der öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, die über Absatz 1 hinausgeht, bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde. Die Genehmigung kann im Einzelfall erteilt werden, wenn das überwiegende öffentliche Interesse dies erfordert und die Folgenbeseitigung gesichert ist. Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob andere Standorte eine geringere Beeinträchtigung der Anlage zur Folge haben. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden; eine abfallarme Durchführung ist zu gewährleisten. Die Folgenbeseitigung gilt insbesondere als gesichert, wenn der Antragsteller bei der Genehmigungsbehörde Geld in Höhe der zu erwartenden Kosten hinterlegt oder eine Bankbürgschaft beibringt. Für die Benutzung können Entgelte erhoben werden. Bei der Bemessung soll der wirtschaftliche Vorteil der Benutzung berücksichtigt werden.

(6) Zuständige Behörde im Sinne des Absatzes 5 ist das Bezirksamt. Für Genehmigungen von gesamt-städtischer Bedeutung im Sinne des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472) ist zuständige Behörde die für die Grünordnung zuständige Senatsverwaltung.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung
1. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 Anpflanzungen oder Ausstattungen beschädigt, verschmutzt oder anderweitig beeinträchtigt oder andere Anlagenbesucher gefährdet oder unzumutbar stört,
 2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 Lärm verursacht, der andere Anlagenbesucher unzumutbar stört,
 3. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Schleuder-, Wurf- oder Schießgeräte benutzt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 Hunde oder andere Haustiere frei laufen lässt, auf Kinder-, Ballspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt oder in Gewässern baden lässt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 Feuer anzündet oder unterhält,
 6. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 öffentliche Grün- und Erholungsanlagen mit Kraftfahrzeugen, außer Krankenfahrstühlen, befährt oder diese oder Anhänger dort abstellt,
 7. entgegen § 6 Abs. 2 außerhalb der dafür besonders ausgewiesenen Flächen Rad fährt, Skate-board fährt, Ball spielt, badet, Boot fährt, reitet oder grillt.

Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 6 Abs. 3 Satz 2 den Hundekot nicht unverzüglich beseitigt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung die öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen über die Regelungen in § 6 Abs. 1 hinaus benutzt, soweit dies nicht bereits eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 darstellt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bezirksamt.